

Beschluss Nr.: 0603/2016

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Rottmersleben	04.04.2016						
Ortschaftsrat Bebertal	12.04.2016						
Bauausschuss Hohe Börde	18.04.2016						
Hauptausschuss Hohe Börde	19.04.2016						
Gemeinderat Hohe Börde	26.04.2016						

GEGENSTAND:

Beschluss zur Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße K1150 in eine Gemeindestraße sowie zur Grundstücksübernahme der betroffenen Grundstücke in den Gemarkungen Bebertal und Rottmersleben

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt in den Gemarkungen Bebertal und Rottmersleben die Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße K1150 in eine Gemeindestraße mit der dazugehörigen Übernahme der betroffenen Grundstücke (Gesamtgröße 64.838 m²) vom Landkreis Börde

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
.....€€€	€			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: Herr Mund	Amt: Bauamt	Struktur: 60.1	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§§ 7, 11 und 12 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt
§ 45 Abs. 2 Nr. 20 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Grundbuchblätter 762, 843

Sachverhalt:

Der Landkreis Börde, Eigenbetrieb Straßenbau und –unterhaltung, hat der Gemeinde Hohe Börde die Absicht mitgeteilt, den Abschnitt der Kreisstraße K1150 zwischen Bebertal und Rottmersleben zu einer Gemeindestraße abzustufen (s. beiliegendes Schreiben). Der Abschnitt hat eine Länge von 5.048 Metern und eine Gesamtfläche von 64.838 m².

Die Teilstrecke hat laut dem Eigenbetrieb Straßenbau und –unterhaltung die Verkehrsbe-deutung des überörtlichen Verkehrs innerhalb des Landkreises verloren und diene nur noch dem Verkehr innerhalb der Gemeinde oder dem nachbarlichen Verkehr zwischen Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege. Demzufolge sei die Teilstrecke abzustufen.

Inhalt der Umstufungsvereinbarung ist ebenfalls der Eigentumsübergang der betroffenen Grundstücke vom Landkreis an die Gemeinde Hohe Börde. Die Grundstücke ergeben sich aus der beigefügten Liste. Der Gemeinde entstehen durch die Übernahme der Flurstücke keinerlei Kosten wie Notarkosten, Grunderwerbssteuer und Kosten des Grundbuchamtes.

Die Straßenbaulast an der Straße geht mit allen Rechten und Pflichten auf die Gemeinde Hohe Börde über. Zur Feststellung des Zustandes der Straße wurde eine Ortsbegehung mit den Beteiligten durchgeführt. Im erstellten Protokoll sind die Unterhaltungsmaßnahmen festgehalten, die der Eigenbetrieb vor Übergabe der Straße im Rahmen der Straßenbaulast noch durchführen wird:

- Entfernen der Wasserreiser an den Bäumen und der in den Straßenbereich ragenden Äste,
- Entfernen des bereits abgeschnittenen Astmaterials,
- Baumstubben entfernen
- Einsammeln von Müll,
- Entsorgen des vorgefundenen Betonpfostens,
- Ersatzpflanzung von 60 Birnenbäumen

Weiterführende Instandhaltungsmaßnahmen am Straßenkörper sind nicht vorgesehen.

Mit dieser Beschlussvorlage beschließt der Gemeinderat die Umstufung der Teilstrecke der K1150 zwischen Bebertal und Rottmersleben und beauftragt die Bürgermeisterin die entsprechende Umstufungsvereinbarung zu unterzeichnen.

Stellungnahme der Kämmerei:

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Straße als Gemeindestraße zu übernehmen. Die Maßnahme dient auch nicht der Haushaltskonsolidierung. Mit der Übernahme kommen zusätzliche Kosten und zukünftige Belastungen auf die Gemeinde zu, die nicht abgesichert werden können. Für die Sanierung/Bewirtschaftung der zusätzlichen Flächen stehen keine Kapazitäten zur Verfügung. Auch der Bauhof kann mit dem vorhandenen Personal keine weiteren Aufgaben übernehmen.

Anlage

Schreiben des EB SBU

Umstufungsvereinbarung, Grundstücksliste, Begehungsprotokoll